

Bezugs-Preis

In der Hauptredaktion über den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Aufschluss abgelehnt: vierblättrig A 4.50, bei zweimaliger Auflistung ins Jahr A 5.00. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierblättrig A 6.-, Österreich: vierblättrig A 6.-, Österreich: vierblättrig A 6.-. Durch den Ausland: monatlich A 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich mit Nachdruck nach Sonn- und Montag 7 Uhr. Die Abend-Ausgabe Wochentags 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannestraße 8.

Die Redaktion ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis späts 7 Uhr.

Filiale:

Città Romana (M. Hahn), Universitätstraße 1, Louis Hahn, Reichenstrasse 14, part. und Königstraße 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 340.

Dienstag den 16. Juli 1895.

89. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Sätze 27 und 28 des diesjährigen Reichsgesetzes sind bei eingegangen und werden bis 10. August 1895 da. auf dem Reichstag zur Abschaffung des 1. Juli 1872. bestimmt erfasst:

Rk. 2263. Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung zur Ausführung der §§ 19 bis 23 des Gesetzes vom 2. Juni 1880.

1. Mai 1895. über die Beweise und Unterstellung von Viehbeständen.

Rk. 2264. Gesetz wegen Abschaffung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Schädigung und Rache bei den Soldaten des Deutschen Reichs. Vom 6. Juni 1895.

Leipzig, den 13. Juli 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krammig.

Bekanntmachung.

Nachdem zufolge unserer Bekanntmachung Nr. 2264, vom 21. Mai 1895 der Plan R. R. A. 7006, die Regulierung der öffentlichen Nachbildung des Reichsgerichts in Leipzig-Görlitz bet., vorbereitet und zwar vom 21. Mai bis 26. Juni 1895 ebenfalls ausgearbeitet, so hat er nunmehr gemäß § 22 das Regulatum vom 15. November 1887, die neuen sächsischen Kosten und die Regulierung des Strafes bet., für bestellt zu gelten.

Wir bringen weiterhin zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den zwischen den beiden sächsischen Provinzen und dem Reichsgericht des Freien Raumes Ostholstein sowie dem Reichsgericht des Königreichs Sachsen mit dem sogenannten Höhergericht vereinbarten

Jahrsatz in Gemäßheit unserer Bekanntmachung Nr. 1110 vom 3. Mai 1895, nachdem Rücksicht nicht angemeldet worden sind,

Leipzig, den 4. Juli 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krammig.

Bekanntmachung.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart zweier Ratsherren beziehungsweise eines Ratsherren zweiter Stellung des Vorortsratsdienstes Lit. E und 13. Bezeichnung der Niedersächsischen Landtags-Befreiungsbewilligung.

Der Oberhessische Eisenbahngesellschaft

sind die in den Katalog verzeichneten Nummern genehmigt worden.

Den Besitzer werden die

die Obligationen Lit. E am 1. Oktober 1895,

die Befreiungsbewilligung vom 1. Januar 1896

mit der Auflösung präpariert, die in den ausgelösten Nummern

verschiedene Kapitalstücke

der Obligationen Lit. E vom 1. Oktober 1895 ab.

der Befreiungsbewilligung vom 2. Januar 1896 ab

gegen Leitung und Rückgabe der Obligationen bei den Staatsbahn-Tilgungskassen in Berlin, Taubenstraße 29, zu vergeben.

Mit den Obligationen Lit. E sind die nach dem 1. Oktober 1895 zahlbar werdenen Einschüsse welche V. Rk. 6 die 20. nicht anrechnungsfähige der Befreiungsbewilligung vom 2. Januar 1896 zahlbar werdenen Einschüsse welche V. Rk. 5 die 20. nicht anrechnungsfähige der Befreiungsbewilligung für die Rente VI anrechnungsfähig sind.

Die Zahlung der Kapitalsumme erfolgt von 9 Uhr

Samstagmorgens 1. Mai bis Samstagmorgen mit Ausnahme des Sonn- und

Festtages und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Befreiungsbewilligungen

die Obligationen Lit. E nicht später als vom 1. September

1896 ab.

Die Befreiungsbewilligungen nicht zahlbar ab vom 1. Dezember

1896 ab

einer dieser Tage eingesetzt werden, welche sie der Staatsbahn-Tilgungskasse zur Entfernung vorgenommen hat und nach erfolgter Befreiung die Auszahlung vom 1. Oktober 1896 befreigungsweise

2. Januar 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa schließenden Einschüsse wird vom Kapitale

mit dem 1. Oktober 1895 hört die Vergütung der ver-

losten Obligationen Lit. E und mit dem 31. Dezember

1895 hört die Vergütung der verlorenen Niedersächsischen

Zweckabnahmobilanerationen auf.

Angleich werden die bereits früher angekündigte, auf der Anlage

verzeichnete, noch rückständige Obligationen wiederholte und mit

den neuzeitlichen Folgen erfasst:

Die Befreiung geschieht auch bei den Befreiungsbewilligungen

die Obligationen Lit. E nicht später als vom 1. September

1896 ab.

Die Befreiungsbewilligungen nicht zahlbar ab vom 1. Dezember

1896 ab

einer dieser Tage eingesetzt werden, welche sie der Staatsbahn-Tilgungskasse zur Entfernung vorgenommen hat und nach erfolgter Befreiung die Auszahlung vom 1. Oktober 1896 befreigungsweise

2. Januar 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa schließenden Einschüsse wird vom Kapitale

mit dem 1. Oktober 1895 hört die Vergütung der ver-

losten Obligationen Lit. E und mit dem 31. Dezember

1895 hört die Vergütung der verlorenen Niedersächsischen

Zweckabnahmobilanerationen auf.

Angleich werden die bereits früher angekündigte, auf der Anlage

verzeichnete, noch rückständige Obligationen wiederholte und mit

den neuzeitlichen Folgen erfasst:

Die Befreiung geschieht auch bei den Befreiungsbewilligungen

die Obligationen Lit. E nicht später als vom 1. September

1896 ab.

Die Befreiungsbewilligungen nicht zahlbar ab vom 1. Dezember

1896 ab

einer dieser Tage eingesetzt werden, welche sie der Staatsbahn-Tilgungskasse zur Entfernung vorgenommen hat und nach erfolgter Befreiung die Auszahlung vom 1. Oktober 1896 befreigungsweise

2. Januar 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa schließenden Einschüsse wird vom Kapitale

mit dem 1. Oktober 1895 hört die Vergütung der ver-

losten Obligationen Lit. E und mit dem 31. Dezember

1895 hört die Vergütung der verlorenen Niedersächsischen

Zweckabnahmobilanerationen auf.

Angleich werden die bereits früher angekündigte, auf der Anlage

verzeichnete, noch rückständige Obligationen wiederholte und mit

den neuzeitlichen Folgen erfasst:

Die Befreiung geschieht auch bei den Befreiungsbewilligungen

die Obligationen Lit. E nicht später als vom 1. September

1896 ab.

Die Befreiungsbewilligungen nicht zahlbar ab vom 1. Dezember

1896 ab

einer dieser Tage eingesetzt werden, welche sie der Staatsbahn-Tilgungskasse zur Entfernung vorgenommen hat und nach erfolgter Befreiung die Auszahlung vom 1. Oktober 1896 befreigungsweise

2. Januar 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa schließenden Einschüsse wird vom Kapitale

mit dem 1. Oktober 1895 hört die Vergütung der ver-

losten Obligationen Lit. E und mit dem 31. Dezember

1895 hört die Vergütung der verlorenen Niedersächsischen

Zweckabnahmobilanerationen auf.

Angleich werden die bereits früher angekündigte, auf der Anlage

verzeichnete, noch rückständige Obligationen wiederholte und mit

den neuzeitlichen Folgen erfasst:

Die Befreiung geschieht auch bei den Befreiungsbewilligungen

die Obligationen Lit. E nicht später als vom 1. September

1896 ab.

Die Befreiungsbewilligungen nicht zahlbar ab vom 1. Dezember

1896 ab

einer dieser Tage eingesetzt werden, welche sie der Staatsbahn-Tilgungskasse zur Entfernung vorgenommen hat und nach erfolgter Befreiung die Auszahlung vom 1. Oktober 1896 befreigungsweise

2. Januar 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa schließenden Einschüsse wird vom Kapitale

mit dem 1. Oktober 1895 hört die Vergütung der ver-

losten Obligationen Lit. E und mit dem 31. Dezember

1895 hört die Vergütung der verlorenen Niedersächsischen

Zweckabnahmobilanerationen auf.

Angleich werden die bereits früher angekündigte, auf der Anlage

verzeichnete, noch rückständige Obligationen wiederholte und mit

den neuzeitlichen Folgen erfasst:

Die Befreiung geschieht auch bei den Befreiungsbewilligungen

die Obligationen Lit. E nicht später als vom 1. September

1896 ab.

Die Befreiungsbewilligungen nicht zahlbar ab vom 1. Dezember

1896 ab

einer dieser Tage eingesetzt werden, welche sie der Staatsbahn-Tilgungskasse zur Entfernung vorgenommen hat und nach erfolgter Befreiung die Auszahlung vom 1. Oktober 1896 befreigungsweise

2. Januar 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa schließenden Einschüsse wird vom Kapitale

mit dem 1. Oktober 1895 hört die Vergütung der ver-

losten Obligationen Lit. E und mit dem 31. Dezember

1895 hört die Vergütung der verlorenen Niedersächsischen

Zweckabnahmobilanerationen auf.

Angleich werden die bereits früher angekündigte, auf der Anlage

verzeichnete, noch rückständige Obligationen wiederholte und mit

den neuzeitlichen Folgen erfasst:

Die Befreiung geschieht auch bei den Befreiungsbewilligungen

die Obligationen Lit. E nicht später als vom 1. September

1896 ab.

Die Befreiungsbewilligungen nicht zahlbar ab vom 1. Dezember

1896 ab

einer dieser Tage eingesetzt werden, welche sie der Staatsbahn-Tilgungskasse zur Entfernung vorgenommen hat und nach erfolgter Befreiung die Auszahlung vom 1. Oktober 1896 befreigungsweise

2. Januar 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa schließenden Einschüsse wird vom Kapitale

mit dem 1. Oktober 1895 hört die Vergütung der ver-

losten Obligationen Lit. E und mit dem 31. Dezember